

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DEUBA GmbH & Co. KG (B2B)

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Vertragsbestimmungen (AGB) gelten für sämtliche zwischen der DEUBA GmbH & Co. KG, Wiesenhof 84, 66663 Merzig (nachfolgend: DEUBA) abgeschlossenen Verträge mit dem Kunden (nachfolgend: KUNDE) betreffend den Verkauf von Waren, unabhängig davon ob diese bei einer erneuten Bestellung nochmals ordnungsgemäß miteinbezogen wurden.
- 1.2. Diese AGB gelten nicht für Rechtsgeschäfte, die über den Online-Shop von DEUBA auf der Website www.deuba24online.de oder auf Internet-Handelsplattformen wie z.B. Amazon.de oder Ebay.de bestellt werden.
- 1.3. Diese AGB richten sich ausschließlich an Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.
- 1.4. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt DEUBA nicht an, es sei denn, DEUBA hätte diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Gegenstand dieser AGB ist der Verkauf von angebotenen Waren durch DEUBA. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus Produktbeschreibungen, Flyern, Katalogen, Preislisten, Aussagen, aus einem ggf. vorliegenden Angebot und dessen Anlagen sowie aus diesen AGB.
- 2.2. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Aussagen usw. von DEUBA sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf einer gesonderten schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von DEUBA.
- 2.3. Der KUNDE kann eine Bestellung durch Übersendung eines Auftragsformulars, per E-Mail, Fax, Brief oder telefonisch gegenüber DEUBA abgeben.
- 2.4. Die Darstellung der Waren von DEUBA in Produktbeschreibungen, Flyern, Katalogen, Preislisten, Aussagen sowie aus einem ggf. vorliegenden Angebot und dessen Anlagen stellt lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den KUNDEN zur Bestellung dar. Der KUNDE gibt durch die Bestellung ein verbindliches Angebot zum Kauf der entsprechenden Waren gegenüber DEUBA ab.
- 2.5. DEUBA wird das Angebot des KUNDEN, d.h. die Bestellung, prüfen und ist berechtigt, dies innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Bestellung anzunehmen. Die Annahme kann in Textform oder stillschweigend durch Lieferung der Ware erfolgen. Erst mit dieser gesonderten Annahmeerklärung bzw. mit Übersendung der bestellten Ware kommt ein verbindlicher Kaufvertrag zu Stande. Die Rechnungsstellung steht einer Annahmeerklärung gleich.
- 2.6. Alle Verträge kommen zustande mit der DEUBA GmbH & CO. KG, Wiesenhof 84, 66663 Merzig, Deutschland.
- 2.7. Die Vertragssprache ist Deutsch. Sollten diese AGB in verschiedenen Sprachfassungen vorliegen, genießt die deutsche Fassung Vorrang.

3. Vertragstextspeicherung

Der Vertragstext wird von DEUBA gespeichert. Diese AGB werden auch auf der Website von DEUBA vorgehalten und können dort abgerufen oder bei DEUBA angefordert werden.

4. Preise und Versandkosten

- 4.1. Es gelten die am Tag der Bestellung gültigen Preise von DEUBA. Diese und deren Übereinstimmung mit den Angaben in Produktbeschreibungen, Flyern, Katalogen, Preislisten, Aussagen etc. sowie ggf. im Angebot und dessen Anlagen können auch bei DEUBA vor einer Bestellung tagesaktuell durch den KUNDEN nachgefragt werden. Abweichende Preise gelten nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung durch DEUBA.

- 4.2. Die Preise werden in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei angegebenen unverbindlichen Preisempfehlungen (UVP) des Herstellers ist die Mehrwertsteuer bereits enthalten.
- 4.3. Die in Produktbeschreibungen, Flyern, Katalogen, Preislisten, Aussagen etc. sowie ggf. im Angebot und dessen Anlagen von DEUBA ausgewiesenen Preise beinhalten nicht die Versandkosten für Verpackung und Porto.
- 4.4. Im Einzelfall können bei grenzüberschreitenden Lieferungen weitere Steuern (z.B. im Fall eines innergemeinschaftlichen Erwerbs) und/oder Abgaben (z.B. Zölle) vom KUNDEN zu zahlen sein.

5. Lieferung und Versand

- 5.1. Soweit keine gesonderte Lieferungsart zwischen DEUBA und dem KUNDEN vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung durch DEUBA gem. Incoterms 2010 EXW, d.h. frei am Standort von DEUBA in Merzig, Deutschland. DEUBA wird dem KUNDEN auf Nachfrage die Konditionen für einen Versand der bestellten Ware nennen.
- 5.2. DEUBA ist berechtigt den Versand der Ware, inkl. der Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) im Auftrag des KUNDEN gem. § 315 BGB an die in der Bestellung vom KUNDEN mitgeteilte Lieferanschrift zu bestimmen, falls der KUNDE DEUBA keine Vorgaben bzgl. des Versands in Textform unterbreitet, zwischen DEUBA und dem KUNDEN aber ein Versand der Ware vereinbart wurde.
- 5.3. Soweit ein Versand der Ware erfolgt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe auf den KUNDEN über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der KUNDE sich in Verzug der Abnahme befindet.
- 5.4. Kommt der KUNDE in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom KUNDEN zu vertretenden Gründen, so ist DEUBA berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 5.5. Bestellungen und Lieferungen sind nur in und nach Deutschland sowie in die angebotenen Länder möglich. Bei Lieferverzögerungen wird DEUBA den KUNDEN umgehend informieren.
- 5.6. Die Angabe von Lieferfristen durch DEUBA erfolgt unverbindlich, es sei denn, diese wurden explizit, d.h. in Textform als „verbindlich“ von DEUBA bestätigt. Sofern DEUBA derart verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die DEUBA nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird DEUBA den KUNDEN hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist DEUBA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des KUNDEN wird DEUBA unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Zulieferer von DEUBA, wenn DEUBA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder DEUBA noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft und auch nicht nur ein vorübergehendes Leistungshindernis auf Seiten des Zulieferers von DEUBA besteht.
- 5.7. Der Eintritt von Lieferverzug bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den KUNDEN vorab erforderlich.
- 5.8. DEUBA ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem KUNDEN zumutbar ist. DEUBA wird die Modalitäten einer Teillieferung vorab mit dem KUNDEN abstimmen.

- 5.9. Sofern ein durch den KUNDEN bestelltes Produkt oder eine Ware nicht lieferbar sein sollte, wird DEUBA dies als Rückstand führen und wenn lieferbar an den KUNDEN ausliefern. Eine automatische Streichung von Rückständen erfolgt durch DEUBA nach 6 Monaten. Die ursprüngliche Bestellung des KUNDEN ist bezogen auf den Rückstand ab diesem Zeitpunkt als gegenstandslos anzusehen.
- 5.10. Die Rechte des KUNDEN aus Ziffer 10 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von DEUBA bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Sendet der Beförderer den Kaufgegenstand an DEUBA zurück, da eine Zustellung beim KUNDEN nicht möglich war, trägt der KUNDE die Kosten für einen erneuten Versand, wenn die Anlieferung bei dem KUNDEN an einem Werktag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr MEZ erfolgte, es sei denn der KUNDE hätte DEUBA vorab auf eine Nichterreichbarkeit zum jeweiligen Lieferzeitpunkt explizit hingewiesen.
- 6. Annahmeverzug**
- Gerät der KUNDE mit seiner Verpflichtung, die Ware bei ordnungsgemäßer Bereitstellung anzunehmen in Verzug, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von mindestens 10 Tagen Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7. Zahlungsbedingungen**
- 7.1. DEUBA akzeptiert – soweit keine gesonderte Vereinbarung in Textform vorliegt – nur die Zahlung per Vorkasse. Andere Zahlarten bedürfen einer expliziten gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 7.2. Wenn eine Lieferung gegen Vorkasse erfolgt, hat der KUNDE die Zahlung des Kaufpreises zuzüglich anfallender Liefer- und Versandkosten vor der Lieferung an DEUBA zu überweisen. Die Lieferung erfolgt nach Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages auf dem Konto von DEUBA.
- 7.3. Im Falle des Verzugs ist der KUNDE zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer verpflichtet. Außerdem besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Die gesetzlichen Regelungen bzgl. der Folgen des Zahlungsverzuges bleiben unberührt.
- 7.4. Sollte ein Zahlungsziel des KUNDEN um 7 Tage überschritten werden und dieser Verzug ist durch den KUNDEN zu vertreten, sind alle in diesem Zeitpunkt offenen Forderungen von DEUBA gegenüber dem KUNDEN sofort zur Zahlung fällig.
- 7.5. Aufrechnungsrechte stehen KUNDEN nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. von DEUBA anerkannt sind oder die sich gegenüberstehenden Forderungen auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. DEUBA behält sich das Eigentum an den verkauften Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 8.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und Waren dürfen von dem KUNDEN vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der KUNDE hat DEUBA unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Waren von DEUBA erfolgen.
- 8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist DEUBA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der KUNDE den fälligen Kaufpreis nicht, darf DEUBA diese Rechte nur geltend machen, wenn dem KUNDEN zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 8.4. Der KUNDE ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 8.5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von DEUBA entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei DEUBA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt DEUBA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 8.6. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der KUNDE schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von DEUBA gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an DEUBA ab. DEUBA nimmt die Abtretung an. Die in vorgenannten Pflichten des KUNDEN gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 8.7. Zur Einziehung der Forderung bleibt der KUNDE neben DEUBA ermächtigt. DEUBA verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DEUBA nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann DEUBA verlangen, dass der KUNDE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 8.8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen von DEUBA um mehr als 10%, wird DEUBA auf Verlangen des KUNDEN Sicherheiten nach Wahl von DEUBA freigeben
- 9. Gewährleistung/Mängelhaftung/Rügepflicht**
- 9.1. Die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 9.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang auf den KUNDEN.
- 9.3. Grundlage der Mängelhaftung von DEUBA ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, Flyern, Katalogen, Preislisten, Aussagen etc. (auch ggf. des Herstellers) sowie ggf. im Angebot und dessen Anlagen die der KUNDEN vor seiner Bestellung zugänglich waren oder die in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.
- 9.4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB).
- 9.5. Die Mängelansprüche des KUNDEN setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist DEUBA hiervon unverzüglich schriftlich (Brief oder FAX) Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Ware erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der KUNDE die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von DEUBA für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 9.6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der KUNDE zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht von DEUBA, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern,

bleibt unberührt. DEUBA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der KUNDE den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der KUNDE ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

- 9.7. Der KUNDE hat DEUBA die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der KUNDE die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an DEUBA zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn DEUBA ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 9.8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom KUNDEN zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der KUNDE vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.9. Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Haftung

- 10.1. Die Ansprüche des KUNDEN auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen DEUBA richten sich außerhalb des Gewährleistungsrechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.2. Die Haftung von DEUBA ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit von DEUBA, seiner Mitarbeiter, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit die Haftung von DEUBA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von DEUBA. Die Haftung von DEUBA nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).
- 10.3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch DEUBA oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von DEUBA beruhen, haftet DEUBA nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.4. Sofern DEUBA zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung auf den typischerweise entstehenden Schaden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

11. Urheberrechte

- 11.1. Alle Produktbilder, sonstige Darstellungen und Texte in den Produktbeschreibungen, Flyern, Katalogen und Internetseiten von DEUBA sind urheberrechtlich geschützt. Der KUNDE ist durch einen Kaufvertrag mit DEUBA nicht berechtigt, Texte, Produktbilder und sonstige Darstellungen von DEUBA zu nutzen, es sei denn, sie wurden dem KUNDEN zur eigenen werblichen Nutzung explizit zur Verfügung gestellt.
- 11.2. Soweit DEUBA dem KUNDEN Texte, Produktbilder und sonstige Darstellungen zur eigenen werblichen Nutzung durch den KUNDEN zur Verfügung stellt, sind diese frei von Rechten Dritter. Sollte der KUNDE trotz der Klärung der Rechtslage von einem Dritten einer angeblichen Schutzrechtsverletzung bezichtigt werden, hat der KUNDE DEUBA unverzüglich hierüber zu informieren und

das weitere Vorgehen und jegliche Reaktion von DEUBA autorisieren zu lassen. Eine nicht von DEUBA autorisierte Reaktion kann zum Verlust von Regressansprüchen führen.

12. Datenspeicherung und Datenschutz

DEUBA wird alle auf das Vertragsverhältnis anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einhalten. Ergänzend gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzerklärung auf der Internetseite www.deuba24online.de.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2. Ist der KUNDE Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag in Saarbrücken, Deutschland.
- 13.3. Dasselbe gilt, wenn der KUNDE Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis von DEUBA, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt von dieser Gerichtsstandsvereinbarung unberührt.